Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **50-51 (1933)**

Heft [13]

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-582896

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hatte die Herren Oberst Rothpletz und Nationalrat Grimm mit der Ausarbeitung eines Gutachtens über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung beauftragt, das als 130 Seiten starke Broschüre dieser Tage den Mitgliedern der eidgenössischen Räte zugegangen ist. Wir veröffentlichen nachstehend die sehr interessanten Schlußfolgerungen des Gutachtens:

Erwägungen.

1. Die gegenwärtige Weltwirtschaftskrise trägt keinen vorübergehenden Charakter. Sie bildet einen Dauerzustand. Die Krise ist aus dem in den Gesetzen der wirtschaftlichen Entwicklung begründeten Mißverhältnis zwischen der Größe des Produktionsapparates und der Aufnahmefähigkeit der Märkte hervorgegangen. Die besondere Struktur der schweizerischen Wirtschaft, die Unversehrtheit der Landeswährung, die hohe Kaufkraft des Schweizer Frankens, der im Vergleich zu anderen Krisenländern niedere Zinsfuß und die sinkenden Rohstoffpreise, vermochten den Eintritt der Dauerkrise in der Schweiz zu verzögern.

2. Die Krise in der Schweiz ist allgemein und umfaßt nahezu alle Wirtschaftszweige. Die Verschlechterung der Exportmöglichkeiten, die Mechanisierung und Vermehrung der landwirtschaftlichen Produktion im Weltmaßstab und die eigene gesteigerte Produktivität haben die Landwirtschaft zuerst den Rückwirkungen der Weltwirtschaftskrise ausgesetzt. Die industrielle Krise erfaßte zunächst die Konsumgüterindustrien. Gesteigertes Warenangebot auf dem Weltmarkt, Verarmung der Bevölkerung und sinkende Kaufkraft in den ausländischen Absatzgebieten sind hier die Ursachen. Am widerstandsfähigsten erwies sich die Produktionsmittelindustrie. Mit der Erneuerung veralteter oder im Weltkrieg zerstörter technischer Anlagen, mit der Entwicklung eigener nationaler Industrien in den früheren Absatzgebieten, mit dem Zerfall der ausländischen Währungen und der Verbilligung der Produktionsbedingungen in den Konkurrenzländern schrumpfte die Grundlage der schweizerischen Produktionsmittelindustrie zusammen und führte zu einem nie erlebten Tiefpunkt des Exportes. Im Zusammenhang mit dieser Krisenentwicklung sind die andern Wirtschaftsgebiete immer krisenempfindlicher geworden. Handel und Gewerbe leiden. Transportanstalten und der Fremdenverkehr verzeichnen empfindliche Ausfälle. Vereinzelt macht sich auf dem Gebiet des Kreditwesens eine Vertrauenskrise geltend.

3. Das hervorstechendste Merkmal der Wirtschaftskrise ist die steigende Arbeitslosigkeit. Die Winterarbeitslosigkeit wird mit 100,000, die Sommerarbeitslosigkeit mit 50,000 Stellensuchenden ausgewiesen. Es ist mit 50,000 Jahresarbeitslosen zu rechnen. Ende 1933 standen 36 % aller Arbeitslosen im Alter bis zu 29 Jahren, weitere 55 % im Alter zwischen 30 und 59 Jahren. Den größten Anteil an der Arbeitslosigkeit weisen die Industrien und das Baugewerbe auf. In der Uhrenindustrie ist die Sommerarbeitslosigkeit gegenüber den Winterzahlen fast unverändert. In der Metall- und Maschinenindustrie ist die Sommerarbeitslosigkeit stark gestiegen. Eine ähnliche Entwicklung nimmt das Baugewerbe. Ein besonderes Problem bildet die Arbeitslosigkeit in den sogenannten intellektuellen Berufen. Während die Bevölkerungszunahme in den letzten 20 Jahren 8,3 % betrug, ist die Zahl der Schweizer Studierenden an unsern Hochschulen um 48,3 % gestiegen. Dem schweizerischen Wissenschafter, Ingenieur, Architekten und Techniker und auch den Handelsbeflissenen ist heute das Ausland als Arbeitsgebiet so gut wie verschlossen. Die Zahl der Rückwanderer ist größer als die Zahl der Auswanderer. Der einheimische Arbeitsmarkt vermag bei der gegenwärtigen Krisenlage nur einem Teil der Akademiker Beschäftigungsmöglichkeit zu bieten.

4. Soweit die schweizerische Wirtschaftskrise als internationale Teilerscheinung aufzufassen ist, gibt es keine selbständige schweizerische Lösungsmöglichkeit. Die Schweiz kann die Krise und ihre Folgen nur im Rahmen der eigenen beschränkten Möglichkeiten beeinflussen. Die Struktur der schweizerischen Wirtschaft und ihre Abhängigkeit vom Weltmarkt setzen diesen Möglichkeiten objektive Schranken. Die Schweiz ist ein durchindustrialisiertes Land. Einzelne Industrien werden sich mit einer dauernden Einschränkung ihres Produktionsumfanges vertraut zu machen haben. Die Schaffung neuer Industrien zum Ersatz von bisher aus dem Ausland bezogener Ware ist beschränkt. Ohne eine bestimmte Größenordnung des Absatzes ist eine fabrikmäßige Herstellung von Waren nicht rationell und führt zu untragbaren Produktionskosten. Die Schweiz darf sich nicht durch das Schlagwort der Autarkie irreleiten lassen. Je mehr sich die Schweiz gegen das Ausland abschließt, um so weniger wird das Ausland geneigt sein, von ihr Exportgüter zu beziehen. Die Schweiz kann aber ohne den Export von industriellen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf die Dauer nicht leben. Krisenmaßnahmen dürfen nicht einseitig vom Standpunkt einer einzelnen Wirtschaftsgruppe bestimmt werden. Sie sind stets in ihren Auswirkungen auf die andern Wirtschaftszweige und auf die Gesamtheit der Volkswirtschaft zu prüfen. Die Arbeitsbeschaffung durch die Entwicklung des Eisenbahnnetzes wird sich auf die Erneuerung bestehender Anlagen und ihre im Interesse der Abwicklung und Sicherheit des Betriebes gelegene Verbesserung zu beschränken haben. Die Anlegung von neuen Durchgangsstraßen würde es dem Touristen erlauben, das Land in kurzer Frist zu durchfahren, ohne die Wirtschaft zu befruchten. In Betracht kommt der Ausbau des bestehenden Straßennetzes und die technisch richtige Instandstellung der Alpenübergänge. Die Schaffung neuer Arbeitsgelegenheiten in der Landwirtschaft findet ihre Grenzen in der Tatsache einer gesteigerten Produktivität bei gleichzeitig starkem Sinken des Exportes. Im Baugewerbe droht ein Überangebot von Wohnungen. Diese drohende Baukrise kann nur durch den Ersatz von Altwohnungen, nicht durch die Vermehrung des Wohnungsangebotes gemildert werden. Die bisherigen Maßnahmen zur Krisenbekämpfung wuchsen aus der Krisenentwicklung selbst hervor. Sie mußten notwendig den Charakter von Improvisationen haben. Die Maßnahmen gingen ferner von der Überlegung aus, als ob auch die gegenwärtige Krise eine vorübergehende Erscheinung darstelle, und sind darum meistens befristet. Die heutige Krisenlage erheischt Maßnahmen auf längere Sicht. Ihr Ziel muß die dauernde Vermehrung der Arbeitsgelegenheiten sein. Dazu ist ihre Systematisierung und Planmäßigkeit erforderlich. Die Mittel bestehen in der Förderung des Exportes, in der Auswertung der im Lande noch vorhandenen Arbeitsgelegenheiten und in ihrer vorübergehenden Vermehrung durch Notstandsarbeiten. Nur soweit

diese Maßnahmen zur Krisenbekämpfung und zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit nicht ausreichen, sind Unterstützungs- und Hilfsaktionen durchzuführen. Organisatorisch ist eine möglichst weitgehende Zusammenfassung der Krisenmaßnahmen, eingeschlossen die Unterstützungs- und Hilfsaktionen, anzustreben. Systematik und Konzentration drängen sich auch in finanzieller Beziehung auf, um mit den aufgewendeten Mitteln den größtmöglichsten Nutzeffekt zu erzielen. Von diesen Tatsachen, Feststellungen und Erwägungen ausgehend, haben die Experten folgendes Arbeitsbeschaffungsprogramm aufgestellt.

A. Förderung des Exportes.

Zusammenfassung der Konsum- und Kaufkraft des Landes.

Verallgemeinerung des Kompensationsverkehrs durch straffe, zentralisierte Leitung, Überwachung und Kontingentierung der Einfuhr, sei es durch den Staat direkt oder durch unter seiner Kontrolle tätige Wirtschaftsverbände und Genossenschaften.

Entwicklung des Clearingverkehrs.

Staatliche Regulierung des Kapitalmarktes und Kontrolle des Kapitalexportes zugunsten der Arbeitsbeschaffung.

Ausbau der produktiven Arbeitslosenfürsorge.

Ausbau der staatlichen Risikogarantie.

Ausrichtung von Exportprämien.

Wirtschaftsattachés bei den diplomatischen Vertretungen der Schweiz im Auslande.

Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen mit Rußland im Interesse des landwirtschaftlichen und industriellen Exportes.

Studium der Verwendung der Übermilch zu reduzierten Preisen für die Herstellung konkurrenzfähiger Kondensmilch im Inland, unter Aufrechterhaltung der Konsummilchkreise.

Bemerkung: Das erste Ziel der Maßnahmen zur Exportförderung muß eine Steigerung des Exportwertes von 100 Mill. Fr. pro Jahr sein. Wird dieses Ziel erreicht, kann bei einem mittleren Jahresverdienst von 3500 Fr. für etwa 14,000 Personen Arbeitsgelegenheit beschafft werden.

B. Arbeitsbeschaffung im Inland.

Aufrechterhaltung der bisherigen Aufträge des Bundes an Gewerbe, Industrie und Handel. Der Aufwand beträgt 1933 rund 173 Mill. Fr.

Diese Aufträge bieten für 24,700 Personen Arbeitsgelegenheit.

Die Militärverwaltung sieht an außerordentlichen Aufwendungen und Aufträgen für 1934 39,1 Mill. Fr. vor.

Mit dieser Summe kann für rund 5550 Personen neue Arbeitsgelegenheit beschafft werden.

Bei den Bundesbahnen können auf eine Dauer von sechs Jahren dringliche, aber zeitlich verschiebbare Arbeiten und Aufträge im mittleren Jahreswert von rund 26,3 Mill. Fr. ausgeführt werden.

Mit dieser Summe kann für rund 3750 Personen neue Arbeitsgelegenheit beschafft werden.

Telegraphen- und Telephonverwaltung sind in der Lage, im laufenden Jahr für 3,310 Mill. Fr. außerordentliche Arbeiten aufzuführen.

Mit dieser Summe kann für rund 470 Personen neue Arbeitsgelegenheit beschafft werden.

Durch Errichtung einer ersten Serie von Silos kann die Getreideverwaltung für 2,5 Mill. Fr. Aufträge an die Industrie und an das Baugewerbe erteilen.

Mit dieser Summe kann für etwa 700 Personen während der Dauer etwa eines Jahres neue Arbeitsgelegenheit beschafft werden.

Für den Ersatz an Altwohnungen ist auf die Dauer von drei Jahren als totaler Bauaufwand ein Betrag von 100 Mill. Fr. in Aussicht zu nehmen. Der Bund gewährt hieran 20 % oder rund 6,7 Mill. Fr. im Jahr.

Mit dieser Summe kann für etwa 670 Bauarbeiter neue Arbeitsgelegenheit beschafft werden.

Für die Subventionierung von Notstandsarbeiten ist ein jährlicher Kredit von 10 Mill. Fr. in Aussicht zu nehmen. Diese Subvention wird zusätzlich zu den ordentlichen, aus den laufenden Mitteln zu bestreitenden Subventionen gewährt.

Mit der durch diese Subvention ausgelösten Bausumme kann während 250 Tagen für etwa 20,100 Personen neue Arbeitsgelegenheit beschafft werden.

Bemerkung: Bei Durchführung dieses Programms kann für rund 37,000 Arbeitslose Beschäftigung gefunden werden. Die Maßnahmen für die Exportförderung werden sich erst allmählich auswirken. Gelingt es damit, den Exportwert um 100 Mill. Fr. im Jahr zu steigern, kann für rund 51,500 Arbeitslose Beschäftigung bereitgestellt werden. Dadurch verschwindet zahlenmäßig, unter der Voraussetzung, daß keine weitere Verschärfung der Krise eintritt, die Jahresarbeitslosigkeit und es bleibt ähnlich wie in früheren Jahren, nur die Saisonarbeitslosigkeit. Der moralische Gewinn rechtfertigt den finanziellen Aufwand.

Die Einführung neuer Industrien ist zu fördern. Diese Bestrebungen sind organisatorisch zusammenzufassen, um ungesunde Konkurrenzierung zu vermeiden.

Als Notstandsbeschäftigung für die Arbeitslosen der kaufmännischen, der freien und gelehrten Berufe sind in den öffentlichen Verwaltungen zusätzliche Registratur- und Archivarbeiten anzuordnen, die sich betrieblich rechtfertigen und bezahlt machen.

C. Grundsätze für die Subventionierung von Notstandsarbeiten.

Die Notstandsarbeiten müssen volkswirtschaftlichen Wert haben. Zu bevorzugen sind Arbeiten, die in naher Zeit eine Rendite abwerfen.

Die Notstandsarbeiten sollen den Arbeitslosen womöglich berufliche Beschäftigung bieten.

Als Notstandsarbeiten sind nur Projekte zu subventionieren, die außerhalb der normalen Budgets der Kantone und Gemeinden durchgeführt werden. Eine Kürzung dieser Budgets darf mit Rücksicht auf die Notstandsarbeiten nicht erfolgen.

Notstandsarbeiten, die eine Vermehrung der landwirtschaftlichen Produktivität in erheblichem Umfange bewirken und dadurch bei der heutigen Krisenlage das Arbeitseinkommen des Bauern schmälern, sind nicht zu subventionieren.

D. Arbeitsbeschaffung für technische Berufe.

Durch die Förderung des Exportes wird ein Teil der Arbeitslosen aus den technischen Berufen wieder Beschäftigung finden. Neben der Arbeitsbeschaffung handelt es sich um die Erhaltung und Weiterentwicklung des technischen Apparates. Ohne die Wahrung der bisherigen technischen Überlegenheit verkümmert die Exportindustrie. In Verbindung mit der Eidgenössischen Technischen Hochschule, der Bundesverwaltung und der Industrie sind Studien für die Errichtung von Forschungsstellen und Versuchsabtei-

lungen in einzelnen Werken durchzuführen, um mit finanzieller Hilfe des Bundes den Forschungsgeist zu betätigen und die Technik der Schweiz zu entwickeln.

E. Administrative Maßnahmen.

Es ist durch einen Versicherungsfachmann zu prüfen, welche finanzielle Auswirkungen die Herabsetzung des pensionsfähigen Alters auf 60 Jahre für die Pensionskassen haben. Die Tendenz zur Ersetzung älterer Arbeitskräfte und Funktionäre durch arbeitslose Jungarbeiter ist unter der Voraussetzung zu fördern, daß für die ausscheidenden älteren Arbeitskräfte auskömmlich gesorgt wird. Wo die Pensionskassen den Charakter einer Invalidenversicherung haben, ist zu prüfen, ob nicht eine Altersgrenze festzulegen sei, die den Anspruch auf Pensionierung auch ohne den Zustand der Invalidität gibt.

Die Heraufsetzung des schulpflichtigen Alters und die Erhöhung der Zulässigkeitsgrenze für die Kinderarbeit in den Fabriken vermag die Arbeitslosigkeit nicht wesentlich zu beeinflussen. Eine Begrenzung der Kinderarbeit ist aus sittlichen und moralischen Gründen zu prüfen.

Über das Doppelverdienertum sind Erhebungen durchzuführen. Allfällige Maßnahmen richten sich nach dem Ergebnis der Erhebung.

Der Ersatz ausländischer durch schweizerische Arbeitskräfte ist weiterhin in Zusammenarbeit von Arbeitsamt, Arbeitsnachweis und Fremdenpolizei anzustreben. Eine vollständige Verdrängung der Ausländer hat im Interesse der Beschäftigungsmöglichkeit von Schweizern im Auslande zu unterbleiben.

Die Bauwirtschaftliche Zentralstelle hat weiterhin mit allem Nachdruck auf eine der Arbeitsmarktlage zeitlich angepaßte Verteilung der öffentlichen und privaten Bauarbeiten hinzuwirken.

Arbeitsdienst und Arbeitslager kommen weniger der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wegen, als aus erzieherischen Gründen in Frage. Sie werden überflüssig, wenn es durch die Verwirklichung dieses Programms gelingt, die Arbeitslosigkeit in der Hauptsache zu beheben.

Verweigerung des Antritts einer angemessenen wenn auch außerberuflichen Stelle ist mit dem Entzug der Unterstützung zu ahnden.

Der Arbeitsnachweis ist organisatorisch auf die Grundlage der Jahre 1918 bis 1924 zu stellen.

Eine sachliche oder finanzielle Notwendigkeit zu einer Änderung der Grundlagen der Arbeitslosenversicherung besteht nicht. Die Ersetzung der privaten einseitigen Kassen durch öffentliche oder paritätische Kassen würde einen einfacheren und billigeren Apparat durch eine teurere Überorganisation verdrängen.

Es ist ein Verbot der kaufweisen Übertragung von Einfuhrkontingenten und der Ausnutzung der Einfuhrkontingente zur künstlichen Verteuerung der Warenpreise zu erlassen.

F. Methoden der Hilfsaktionen.

Die Hilfs- und Unterstützungsaktionen sind auf der Grundlage der Bedürftigkeit und des Notstandes aufzubauen. Unterstützungen sollen nicht im Verhältnis zu der abgelieferten Mengeneinheit ausgerichtet werden. Sie sollen den Charakter einer Hilfe, nicht einer Produktionsprämie tragen.

G. Zentralisation der Krisenmaßnahmen.

Alle Krisenmaßnahmen sind einer einheitlichen, obersten Leitung zu unterstellen: Beobachtung des Krisenverlaufs in der ganzen Wirtschaft, Arbeitsbeschaffung im In- und Ausland, Versicherungs-, Fürsorge- und Hilfsmaßnahmen aller Art.

Diese Stelle ist das Volkswirtschaftsdepartement.

Die Zentralstelle gibt periodisch eine Zusammenstellung der getroffenen Maßnahmen, der finanziellen Aufwendungen und ihrer Resultate. Sie stellt für bestimmte Zeitabschnitte ein Gesamtprogramm der Krisenbekämpfung auf und ermittelt die Größe des Finanzbedarfs.

Diese Zentralisation hat die Schaffung eines Eidgenössischen Krisenfonds zur Voraussetzung. Er ist durch die Bundesversammlung mit einem Globalkredit auszustatten. Alle außerordentlichen Krisenmaßnahmen werden durch diesen Fonds finanziert.

Der Zentralstelle und dem Krisenfonds ist eine aus Wirtschaftsvertretern bestehende Verwaltungskommission beizugeben, Die Kommission hat teils begutachtende, teils Beschlusseskompetenzen.

Bei der Zentralstelle laufen alle Gesuche um außerordentliche Krisenmaßnahmen zusammen. Sie überweist sie den zuständigen Fachstellen, behandelt und entscheidet kleinere Geschäfte selbständig, unterbreitet größere Maßnahmen der Verwaltungskommission. Diese entscheidet im Rahmen ihrer Kompetenz und unterbreitet alle grundsätzlichen Fragen und die ihre Kompetenzgrenzen überschreitenden Geschäfte dem Volkswirtschaftsdepartement, bei Maßnahmen von weittragender Bedeutung dem Bundesrat zum Entscheid.

Zentralstelle und Verwaltungskommission erstatten zuhanden des Bundesrates und der Bundesversammlung halbjährlich Bericht.

Die Systematisierung und Planmäßigkeit durch die vorgeschlagene Organisation wird sich auf die Krisenmaßnahmen der Kantone und Gemeinden günstig auswirken.

H. Finanzierung der Krisenmaßnahmen.

Dem Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit stehen auf Anfang 1934 insgesamt etwa 47,000,000 Fr. für die Krisen- und Arbeitslosigkeitsbekämpfung zur Verfügung. Weitere 10 Millionen kommen für die staatliche Risikogarantie hinzu. Auch die Abteilung für Landwirtschaft hat noch nicht verwendete Kreditrestanzen. Die Kredite für die außerordentlichen Aufwendungen der Militärverwaltung sind bewilligt. Insgesamt stehen etwa 116 Mill. Fr. zur Verfügung.

Die im Arbeitsbeschaffungsprogramm vorgesehenen neuen Aufwendungen und Notstandsarbeiten, mit denen für etwa 37,000 Arbeitslose Beschäftigung bereitgestellt werden kann, verursachen einen Kostenaufwand von rund 39 Mill. Fr. im Jahr.

Dieser Aufwand reduziert sich in der Praxis erheblich. Bundesbahnen, Telegraphen- und Telephonverwaltung und Getreideverwaltung haben nur Anspruch auf Vergütung des infolge der vorgeschobenen Kapitalinvestition erwachsenden Mehrzinses. Diese Zuschüsse dürften etwa 6 Mill. Fr. betragen. Die 6,7 Mill. Fr. für das Baugewerbe und die 10 Mill. Fr. für Notstandsarbeiten entlasten die Arbeitslosenversicherung.

Die Durchführung des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms ermöglicht eine Entlastung der Arbeitslosenversicherung und der Krisenunterstützung durch die Arbeitsbeschaffung im Inland von rund 24 Mill. Fr. für Bund, Kantone und Gemeinden. Der Bund ist mit der Hälfte an diesen Ersparnissen beteiligt. Die Vermehrung der Reinausgaben des Bundes durch die Verwirklichung des Arbeitsbeschaffunsprogramms

dürfte sich schätzungsweise auf etwa 10—12 Mill. Fr. belaufen.

Zu den Maßnahmen für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit kommen andere Hilfsaktionen. Die Landwirtschaft ist im bisherigen Umfange zu unterstützen. Die Entschuldungsaktion erfordert weitere Mittel, die noch nicht festgelegt sind.

Um die Krisenbekämpfung in allen ihren Zweigen zu finanzieren, ist der Krisenfonds mit einem Kredit von 500 Mill. Fr. auszurüsten. Die Inanspruchnahme der Mittel erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses.

Die für die Krisenmaßnahmen anfangs 1934 im Betrag von 116 Mill. Fr. schon zur Verfügung stehenden Mittel sind auf den Fonds zu übertragen. Soweit sie zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, sind die Anwendungen auf dem Wege des Bankkredites, der Aufnahme von Anleihen, der Ausgabe von Prämienobligationen des Bundes oder durch die Errichtung einer Staatslotterie zu decken.

J. Krisenartikel der Verfassung.

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die bisherigen Krisenmaßnahmen sind umstritten. Die künftigen Maßnahmen lassen sich auf lange Sicht nicht bestimmen. Es ist zweckmäßig, eine einwandfreie verfassungsmäßige Grundlage durch einen Rahmenartikel zu schaffen. Die Ausführungsvorschriften bleiben der Beschlußfassung der Bundesversammlung vorbehalten, die Ausführung dem Bundesrat, unter Kontrolle der Bundesversammlung.

Der Verfassungsartikel ist dem Volke zur Annahme oder Verwerfung zu unterbreiten.

Bauchronik.

Die Bautätigkeit in den größeren Städten im Mai 1934. (Vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.) Im Mai 1934 sind in den 28 durch die Monatsstatistik über die Bautätigkeit erfaßten Städten 199 Gebäude mit insgesamt 1009 Wohnungen fertigerstellt worden, gegenüber 178 Gebäuden mit 793 Wohnungen im gleichen Monat des Vorjahres. Baubewilligungen wurden im Mai 1934 im Total dieser 28 Städte für insgesamt 309 Gebäude mit Wohnungen erteilt, gegenüber 280 im gleichen Monat des Vorjahres; die Zahl der in diesen Gebäuden vorgesehenen Wohnungen beträgt 841, gegenüber 1189 im Mai 1933.

In den Monaten Januar—Mai 1934 wurden im Total der 28 Städte insgesamt 4221 Wohnungen fertigerstellt, gegenüber 3143 in der gleichen Periode des Vorjahres. Baubewilligt wurden in den Monaten Januar—Mai 1934 4313 Wohnungen, gegenüber 5323 im gleichen Zeitraum des Jahres 1933.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 22. Juni für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt:

Ohne Bedingungen:

1. Kathol. Kirchenbauverein Zürich-Wollishofen, Umbau Albisstraße 43, Z. 2;
2. G. Leutwyler, Vergrößerung einer Dachlukarne, Volkmarstraße 7, Z. 6;
3. Gemeinnützige Baugenossenschaft Zürich 7 und 8, Terrassenanbau Drusbergstraße 12, Z. 7;
4. G. Gut, Umbau im 1. Stock Wunderlistraße 33, Z. 10;
5. Allgemeine Baugenossenschaft Zürich, Einfamilienhäuser Jasminweg 4/14, Abänderungspläne, Z. 11;

mit Bedingungen:

6. A.-G. Urban Zürich, Ausgestaltung der Brandmauern, Theaterstraße 18, teilweise Verweigerung, Z. 1;
7. Baugesellschaft Wettingerwies, Auskragung der Schaufensterrahmen über die Baulinie Zeltweg 6, Z. 1;
8. Eberle-Häuser A.-G., Umbau Bahnhofstraße 90, Z. 1;
9. Wwe. J. Halbheer-Speck, Werkstatt Promenadengasse 8, Z. 1;
10. A. & E. Keller, Umbau St. Peterstraße 16 (abgeändertes Projekt) und Abweisung eines Wiedererwägungsgesuches, Z. 1;
11. M. Sartori, Kiosk Stampfenbachstraße 3/Neumühlequai, Verlängerung der Bewilligung, Z. 1;
12. Schweiz. Genossenschaftsbank, Dachstockaufbau Löwenstraße 49, Z. 1;
13. Schweiz. Liegenschaftengenossenschaft, An-, Auf- und Umbau Bahnhofbrücke 1, teilweise Verweigerung, Z. 1;
14. Stadt Zürich, Velostand bei Malergasse 2, Z. 1;
15. Genossenschaft Bachstraße 10, Vordach über Benzintankanlage Bachstraße 16/Mythenquai 353, Z. 2;
16. Henauer & Witschi, Umbau Seestraße 538, Z. 2;
17. O. Ruff, Umbau Bleicherweg 25, Z. 2;
18. Seeklub Zürich, Auf- und Umbau des Boots- und Klubhauses Mythenquai 75, Z. 2;
19. Genossenschaft Bubenbergstraße, Doppelmehrfamilienhaus mit Autoremise und Wagenwaschraum Gießhübelstraße 47, teilweise Verweigerung, Z. 3;
20. H. Ruckstuhl, Umbau Weststraße 152, Z. 3;
21. Baugenossenschaft Herdern, Doppelmehrfamilienhaus Herdernstraße 70 (abgeändertes Projekt), Z. 4;
22. Baugesellschaft Norahof, ein dreifaches und drei Doppelmehrfamilienhäuser Norastraße 6, 8/Badenerstraße 396, 398 (abgeändertes Projekt), teilweise Verweigerung, Z. 4;
23. A. Suter, Balkonanbauten Lagerstraße 93, Z. 4;
24. F. Wielander's Erben, Umbau im Hintergebäude Anwandstraße 64, Z. 4;
25. Baptistengemeinde Zürich, Um-, An- und Dachaufbau Steinwiesstraße 34, Z. 7;
26. Baugenossenschaft Restelberg, Doppelmehrfamilienhaus mit Autoremisen und Einfriedung Hadlaubstraße 14/Im Schilf, Z. 7;
27. H. Koella, Einfamilienhaus mit Autoremise und Einfriedung Susenbergstraße 157, teilweise Verweigerung, Z. 7;
28. E. Scharpf-Fierz, Umbau im Erdgeschoß Klosbachstraße 10, Z. 7;
29. R. Bigler, Umbau Seefeldstraße 7 (abgeändertes Projekt), Z. 8;
30. Immobiliengenossenschaft Seequai, Umbau Seehofstraße 3/Dufourstraße 4, Z. 8;
31. Baugenossenschaft Sonnmatt, zwei Doppelmehrfamilienhäuser Feldblumenstraße 91/Zielackerstr. 29, teilweise Verweigerung, Z. 9;
32. Stadt Zürich, zwei Lagerschuppen und acht offene Materialboxen hinter Dachslernstraße 6, Z. 9;
33. H. Beglinger, Mehrfamilienhaus mit Einfriedung Ackersteinstraße 164/Bäulistraße, Abänderungspläne, Z. 10;
34. H. Bickel, Umbau Regensdorferstraße 32, Z. 10;
35. E. Egli, Beibehaltung der Wohnungen im Untergeschoß und Dachstock Rotbuchstraße 22, Z. 10;